

18. April 2010

> Planfeststellung VKE 12 <

> Vorstand BI pro A 44 berichtet <

Am 15.04.10 traf sich der Erweiterte Vorstand zu einer Sitzung:

Themen waren:

**Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Weiterbau der A 44
Kaufunger Parlament unterstützt Klage der BI pro A 44
Klage der BI pro A 44 gegen VKE 12**

Der Vorstand begrüßte die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Weiterbau der A 44 östlich von Hess. Lichtenau. Dr. Glaß wies darauf hin, dass der geplante Verlauf dieses Abschnittes zwar nicht deckungsgleich zu dem des Trassenvorschlages der BI sei, die BI sich aber mit dem Verlauf durchaus anfreunden kann. Wichtig sei aber zu vermerken, dass die Entscheidung des Gerichts nur für diesen genannten Abschnitt gelte. Auf keinen Fall darf der Beschluss dahingehend interpretiert werden, als sei der A 44- Weiterbau in seiner gesamten Länge jetzt genehmigt worden.

Der Vorstand begrüßte noch einmal die Entscheidung des Kaufunger Parlaments, die Klage der BI gegen die VKE 12 (Hess. Lichtenau-West bis Helsa-Ost) sowohl verbal als auch finanziell zu unterstützen. Gleichzeitig bedauerte er, dass Kaufungen selbst rechtlich keine Möglichkeit hat, gegen die VKE 12 zu klagen. In diesem Zusammenhang unterstellte der Vorstand dem Hess. Verkehrsministerium erneut, im Wissen dieser Tatsache bewusst die VKE 12 vor der VKE 11 (Kassel-Ost bis Helsa-Ost) geprüft zu haben.

Angesichts dieser Gegebenheit mußte die BI juristisch die **präjudizierende Wirkung der VKE 12 gegenüber der VKE 11 vor die Unwägbarkeiten im** Gutachten des Amts für Straßenbau zur Lufthygiene im Lossetal zwischen Helsa und Kassel in ihrer Klagebegründung stellen. Gedanklicher Hintergrund, die Klage der BI mit der Präjudizierung zu eröffnen, ist die vom Hessischen Verkehrsministerium durchgeführte Zweiteilung der planerischen Einheit „Hess. Lichtenau-West bis Kassel-Ost“. Nach Ansicht des Rechtsanwalts der BI wurde damit eine **fehlerhafte Abschnittsbildung** in der Absicht vorgenommen, den Trassenverlauf der A 44 um Helsa und Kaufungen herum zu erzwingen. Nach seiner Ansicht und der der BI muss dieser Abschnitt in seiner Gesamtheit betrachtet werden. Schon allein deshalb, weil dieser Abschnitt in der Beurteilung der schwierigste aller A 44 – Abschnitte ist. Daß damit die gutachterlich erstellten und juristisch sehr schwer wiegenden

Vorstand der BI pro A 44

Dr. Wolfram Glaß Am Hang 20 34260 Kaufungen

Tel. 05605 – 5330

www.biproa44.de
vorstand@biproa44.de

lufthygienischen Gegenargumente der BI erst an zweiter Stelle in der Klagebegründung genannt werden können, liegt an der politischen Finesse Wiesbadens.

Sollte sich also das Bundesverwaltungsgericht der juristischen Sicht der BI pro A 44 anschließen, wäre wieder eine Führung der A 44 durch die Söhre möglich.

Am 21.04.10, 16 Uhr, trifft sich der Vorstand mit dem Rechtsanwalt der BI.